Bundesrat Drucksache 279/90

20.04.90

VP - AS - In

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Änderung fahrpersonal- und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Befreiung bestimmter Fahrzeugkategorien von den Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 (EG-Sozialvorschriften).

Weitere Anpassung des nationalen Fahrpersonalrechts (hier § 15 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) an die EG-Sozialvorschriften.

B. Lösung

Umsetzung der EG-Ausnahmetatbestände im Rahmen der Fahrpersonalverordnung. Aufhebung von § 15 a StVZO und Überführung seines wesentlichen, dem EG-Recht angeglichenen Inhalts in die Fahrpersonalverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat **Drucksache 279/90**

20.04.90

VP - AS - In

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Änderung fahrpersonal- und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 902 00 - Fa 24/90

Bonn, den 20. April 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

Verordnung zur Änderung fahrpersonal- und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Rudolf Seiters

Drucksache 279/90

Verordnung zur Änderung fahrpersonal- und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom 1990

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a, c, Nr. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Eingangsworte in Nummer 3 geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Nummer 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), des § 2 Nr. 1 Buchstaben a, b und c, Nr. 3 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640) und des durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c des Gesetzes vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257) angefügten § 6 Abs. 3 sowie des § 11 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336) verordnet der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom .....1990 (BGBl. I S. ....), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Hinweis auf § 15a wie folgt gefaßt:

   "§ 15a (aufgehoben)".

2. § 15a wird aufgehoben.

3. In § 57a Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt, und es werden folgende Nummern angefügt:

"4. Fahrzeuge, die in § 7 Abs. 1 der Fahrpersonalverordnung vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307, 1791), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom .....1990 (BGBl. I S. ....) genannt sind,

5. Fahrzeuge, die in Artikel 4 Nr. 9 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 1) genannt sind."

4. § 57b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erster Halbsatz entfallen die Worte "§ 15a Abs. 8 oder".

b) In Satz 2 erster Halbsatz werden nach den Worten "oder die Werkstatt auf" die Worte "oder neben" eingefügt.

c) Satz 2 zweiter Halbsatz wird bis zum Doppelpunkt wie folgt gefaßt:
"das Schild muß plombiert sein, es sei denn, daß es sich nicht ohne Vernichtung der Angaben entfernen läßt, und folgende Angaben enthalten:"

5. In § 69a Abs. 1 werden die Nummern 7 und 8 gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Fahrpersonalverordnung

Die Fahrpersonalverordnung vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307, 1791) in der Fassung der Verordnung vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2344) wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 4 wird eingefügt:

"§ 4

Bestätigung über arbeitsfreie Tage

(1) Die Fahrer, die Schaublätter nach Artikel 15 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 370 S. 8) nicht vorlegen können, weil sie an bestimmten Tagen keine Fahrzeuge oder nur solche Fahrzeuge gelenkt haben, für deren Führen eine Nachweispflicht nicht besteht, haben darüber den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen für diese Tage eine Bescheinigung des Unternehmers oder einen anderen geeigneten Nachweis vorzulegen. Der Unternehmer hat diesen Fahrern eine solche Bescheinigung unter Angabe der Gründe auszustellen und auszuhändigen.

(2) In den Fällen, in denen eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt werden konnte, weil die arbeitsfreien Tage unterwegs angefallen sind, hat der Unternehmer auf Verlangen der Kontrollbehörde nachträglich eine Bescheinigung auszustellen und vorzulegen."

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "oder § 15a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung" ersetzt durch die Worte "oder den Bestimmungen des § 6".

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

"§ 6

Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

(1) Fahrer

1. von Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t (ausgenommen Personenkraftwagen) beträgt, sowie
2. von Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich Fahrer zu befördern und die im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 km eingesetzt sind,

haben Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten nach Maßgabe der Artikel 6 und 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Fahrzeuge, die in § 7 genannt sind,
2. Fahrzeuge, die in Artikel 4 Nr. 4 bis 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 genannt sind,
3. nach § 18 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom .....1990 (BGBl. I S. ....), anerkannte selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 haben Fahrer von Kraftomnibussen im Linienverkehr bei einer Linienlänge bis zu 50 km Lenkzeitunterbrechungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften einzuhalten:

1. Beträgt der durchschnittliche Halteabstand mehr als 3 km, so ist nach einer Lenkzeit von 4 1/2 Stunden eine Unterbrechung von mindestens 30 zusammenhängenden Minuten einzulegen. Diese Unterbrechung kann durch zwei Teilunterbrechungen von jeweils mindestens 20 zusammenhängenden Minuten oder drei Teilunterbrechungen von jeweils mindestens 15 Minuten ersetzt werden. Die Teilunterbrechungen müssen innerhalb der Lenkzeit von höchstens 4 1/2 Stunden oder teils innerhalb dieser Zeit und teils unmittelbar danach liegen.

2. Beträgt der durchschnittliche Halteabstand nicht mehr als 3 km, sind als Lenkzeitunterbrechungen Arbeitsunterbrechungen ausreichend, soweit diese nach den Dienst- und Fahrplänen in der Arbeitsschicht enthalten sind (z. B. Wendezeiten). Voraussetzung hierfür ist, daß die Gesamtdauer der Arbeitsunterbrechungen mindestens ein Sechstel der vorgesehenen Lenkzeit beträgt. Arbeitsunterbrechungen unter 10 Minuten werden bei der Berechnung der Gesamtdauer nicht berücksichtigt. Durch Tarifvertrag kann vereinbart werden, daß Arbeitsunterbrechungen von mindestens 8 Minuten berücksichtigt werden können, wenn ein Ausgleich vorgesehen ist, der die ausreichende Erholung des Fahrers erwarten läßt. Für Fahrer, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde entsprechende Abweichungen bewilligen.

(4) Hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zwischen 2 Arbeitsschichten sind die für Kraftfahrer geltenden arbeitsrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften auch auf die Kraftfahrzeugführer anzuwenden, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Vorschriften über die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen und die Ruhezeiten eingehalten werden.

(6) Fahrer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Kraftfahrzeuge müssen, sofern diese Fahrzeuge nicht nach Absatz 2 ausgenommen sind, ein persönliches Kontrollbuch nach dem Muster des Anhanges zum AETR führen. Unternehmer und Fahrer haben die entsprechenden Anweisungen in dem Muster für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs zu befolgen. Artikel 12 Abs. 1, 4 und 5 des AETR und die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung gelten entsprechend. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation kann für seinen Zuständigkeitsbereich Arbeitszeitnachweise zulassen, die von den Kontrollbüchern nach Satz 1 abweichen. Diese Arbeitszeitnachweise müssen die in den Kontrollbüchern geforderten Angaben über die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen und die Ruhezeiten in übersichtlicher Form enthalten.

(7) Ein Kontrollbuch nach Absatz 6 ist entbehrlich, wenn

1. ein im Fahrzeug befindliches Kontrollgerät (Fahrtschreiber gemäß § 57a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder EG-Kontrollgerät gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3821/85) während der gesamten Dauer der Schicht in Betrieb ist und die Dauer der Lenkzeit aufzeichnet und

2. im Falle der Verwendung eines Fahrtschreibers gemäß § 57a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung die Schicht und die Pausen jeweils bei Beginn und am Ende für jeden Fahrer auf dem Schaublatt besonders vermerkt werden.

Der Unternehmer hat in den Fällen des Satzes 1 dem Fahrer vor Beginn der Fahrt Schaublätter in ausreichender Anzahl auszuhändigen. Die Bauart des Kontrollgeräts muß nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften genehmigt sein. Für den Bau und den Betrieb des Kontrollgeräts gilt § 57a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechend. Fahrer haben die Arbeitszeitnachweise nach Satz 1 für den laufenden Kalendertag und für die beiden unmittelbar vorhergehenden Kalendertage mitzuführen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Nach Ablauf dieser Tage sind die Arbeitszeitnachweise vom Unternehmer ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

(8) Weitergehende arbeitsrechtliche Beschränkungen und Pflichten zugunsten der Arbeitnehmer bleiben unberührt.

(9) Unberührt bleibt die Pflicht des Kraftfahrzeugführers, das Fahrzeug nur zu lenken, solange er in der Lage ist, es sicher zu führen."

4. Folgende §§ 7 und 8 werden eingefügt:

"§ 7

Ausnahmen von EG-Verordnungen

(1) Gemäß Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 werden im Geltungsbereich des Fahrpersonalgesetzes folgende Fahrzeugkategorien von der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und 3821/85 ausgenommen:

1. Fahrzeuge, die von Behörden für öffentliche Dienstleistungen verwendet werden, die nicht im Wettbewerb mit dem Kraftverkehrsgewerbe stehen;

2. Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereibetrieben zur Güterbeförderung in der Nahzone (§ 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256)), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), verwendet werden;

3. Fahrzeuge, die zur Beförderung von tierischen Abfällen oder von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten Tierkörpern verwendet werden;

4. Fahrzeuge, die in der Nahzone für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten oder Schlachthäusern und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden;

5. Fahrzeuge, die in der Nahzone als Verkaufswagen auf örtlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf oder für ambulante Bank-, Wechsel- oder Spargeschäfte verwendet werden und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind;

6. Fahrzeuge, die im Rahmen der Religionsausübung, zum Ausleihen von Büchern, Schallplatten oder Kassetten, für kulturelle Veranstaltungen oder für Wanderausstellungen verwendet werden und für diesen Zweck besonders ausgestattet sind;

7. Fahrzeuge, die in der Nahzone zur Beförderung von Material oder Ausrüstungen verwendet werden, die der Fahrer in Ausübung seines Berufes benötigt; Voraussetzung ist, daß das Führen des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt;

8. Fahrzeuge, die ausschließlich auf Inseln mit einer Fläche von nicht mehr als 2 300 km^2 verkehren, welche mit den übrigen Teilen des Hoheitsgebiets weder durch eine Brücke noch durch eine Furt, noch durch einen Tunnel, die von Kraftfahrzeugen benutzt werden können, verbunden sind;

9. Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung dienen und elektrisch betrieben werden, sofern diese Fahrzeuge nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie zugelassen sind, den Fahrzeugen mit Benzin- oder Dieselmotor, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich der Anhänger oder der Sattelanhänger 3,5 Tonnen nicht übersteigt, gleichgestellt sind;

10. Fahrzeuge, die zur Ausbildung von Fahrschülern und Fahrlehrern (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 16. Dezember 1969 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. Dezember 1986, BGBl. 1987 I S. 80) sowie zu den entsprechenden Prüfungen (Nr. I.1 Buchstabe d der Anlage XXVI zu § 11 Abs. 2 und 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, §§ 17, 18 der Prüfungsordnung für Fahrlehrer) benutzt werden;

11. Traktoren (Zugmaschinen), die ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten dienen.

(2) Gemäß Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 wird für Beförderungen in der Nahzone das Mindestalter der Beifahrer zum Zwecke der Berufsausbildung auf das vollendete 16. Lebensjahr herabgesetzt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Fahrpersonalgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Fahrer

   a) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Bescheinigung des Unternehmers oder einen anderen geeigneten Nachweis nicht oder eine unrichtige Bescheinigung vorlegt,

   b) entgegen § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 1, 2, 3 oder 4 oder Abs. 2 oder Artikel 7 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 oder entgegen § 6 Abs. 3 die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen oder die Ruhezeiten nicht einhält,

   c) entgegen § 6 Abs. 6 Satz 1 das persönliche Kontrollbuch nicht führt, entgegen § 6 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit den Nummern 11 bis 14, 16, 17, 18 Satz 1 oder Nummern 19 bis 27 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuches im Anhang zum AETR die vorgeschriebenen Aufzeichnungen oder Eintragungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig vornimmt oder entgegen § 6 Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des AETR das Kontrollbuch nicht mit sich führt oder nicht vorweist oder

   d) entgegen § 6 Abs. 7 Satz 5 Arbeitszeitnachweise nicht mitführt oder nicht vorlegt oder

2. als Unternehmer

   a) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 oder § 4 Abs. 2 eine Bescheinigung nicht oder nicht richtig ausstellt oder nicht aushändigt oder nicht vorlegt,

b) entgegen § 6 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 und Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 1, 2, 3 oder 4 oder Abs. 2 oder Artikel 7 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 oder in Verbindung mit Abs. 3 nicht dafür sorgt, daß die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen oder die Ruhezeiten eingehalten werden,

c) entgegen § 6 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit den Nummern 2, 4 bis 6 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuches im Anhang zum AETR das persönliche Kontrollbuch nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder prüft, nicht die Anweisungen für die Führung des Buches gibt, den Wochenbericht nicht prüft oder nicht unterzeichnet oder das persönliche Kontrollbuch nicht oder nicht rechtzeitig einzieht,

d) entgegen § 6 Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 4 oder 5 des AETR ein Verzeichnis über die verwendeten persönlichen Kontrollbücher nicht führt oder diese oder das Verzeichnis nicht aufbewahrt oder der Kontrollbehörde nicht aushändigt oder

e) entgegen § 6 Abs. 7 Satz 2 Schaublätter nicht aushändigt oder entgegen § 6 Abs. 7 Satz 6 Arbeitszeitnachweise nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt."

Artikel 3

Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 16. September 1969 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. Dezember 1986 (BGBl. 1987 I S. 80), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
"Die Fahrzeuge der Klasse 2 müssen mit einem Kontrollgerät gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG Nr. L 370 S. 8) ausgestattet sein. Die Schaublätter sind vom Inhaber der Fahrschule nach Ablauf des Jahres, in welchem der Unterricht abgeschlossen worden ist, zwei Jahre lang aufzubewahren und der Erlaubnisbehörde oder den von ihr beauftragten Personen oder Stellen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen."

2. § 12a wird wie folgt gefaßt:

"§ 12a

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Halter oder verantwortlicher Führer eines Fahrzeuges im Straßenverkehr

   a) entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 10, Fahrzeuge der Klasse 2 oder 3 verwendet, die keine Doppelbedienungseinrichtung enthalten oder für deren Doppelbedienungseinrichtung keine Betriebserlaubnis nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt worden ist,

   b) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 ein Schild nach § 5 Abs. 3 Satz 1 oder 2 bei einer anderen als einer Ausbildungsfahrt verwendet,

   c) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 4 Einrichtungen, die zu Verwechslungen mit den Schildern nach § 5 Abs. 3 Satz 1 oder 2 Anlaß geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können, an einem Kraftfahrzeug oder Anhänger anbringt

oder

2. als Inhaber einer Fahrschule entgegen § 5 Abs. 2 Satz 6 Schaublätter nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt."

Artikel 4

Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 31. Mai 1976 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1658), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort "Fahrlehrergesetz" die Worte "vom 16. September 1969 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom .....1990 (BGBl. I S. ...)" eingefügt.

   b) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

   "Bei den Ausbildungsfahrten auf Fahrzeugen der Klasse 2 ist das nach § 5 Abs. 2 Satz 5 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vorgeschriebene Kontrollgerät zu benutzen; für jeden Tag der praktischen Ausbildung ist je Fahrschüler ein neues Schaublatt zu verwenden."

2. § 7 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe f) wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt;

   b) es wird folgender Buchstabe angefügt:

   "g) entgegen § 5 Abs. 6 Satz 4 erster Halbsatz das vorgeschriebene Kontrollgerät nicht benutzen läßt."

Artikel 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090), des § 9 des Fahrpersonalgesetzes und des § 39 des Fahrlehrergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1990

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Friedrich Zimmermann

Begründung

A. Allgemeines

Wesentliches Anliegen der vorliegenden Verordnung ist es, bestimmte Fahrzeugkategorien von der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 (EG-Sozialvorschriften im Straßenverkehr) auszunehmen. Die EG-Mitgliedstaaten sind hierzu gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ermächtigt. Die Verordnung sieht die weitgehende Ausschöpfung dieser Ermächtigung vor.

Die Befreiungsregelung für bestimmte Fahrzeugkategorien nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 bzw. Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 tritt damit neben die Ausnahmetatbestände nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 ("Legalausnahmen").

Beide Arten von Ausnahmetatbeständen sind dadurch gekennzeichnet, daß es sich jeweils um Fahrzeugkategorien handelt, bei denen typischerweise insbesondere keine übermäßigen Lenkzeiten anfallen. Belange der Verkehrssicherheit oder des Arbeitsschutzes werden daher durch die Befreiung der jeweiligen Fahrzeugkategorien von der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 nicht berührt.

Aus diesem Grunde erscheint es auch vertretbar, wenn nicht geboten, die von der Anwendung der EG-Vorschriften freigestellten Fahrzeugkategorien zugleich auch von der Anwendung korrespondierender nationaler Vorschriften über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Kontrollmittel freizustellen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften des § 15 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) (vgl. jedoch Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1).

Zusätzliche Kosten gegenüber der korrespondierenden bisherigen Regelung entstehen weder beim Bund noch bei den Ländern. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht völlig ausschließbar, ggf. aber wegen des geringen Ausmaßes nicht quantifizierbar.

B. Zu den Einzelvorschriften

Zu Artikel 1

Nr. 1 enthält die Aufhebung von § 15 a StVZO; der wesentliche Inhalt dieser Vorschrift wird jedoch in das Fahrpersonalrecht übernommen (vgl. Begründung zu § 6 in Artikel 2 Nr. 3).

Nr. 2 stellt sicher, daß für bestimmte Fahrzeugkategorien, für die ein EG-Kontrollgerät nicht bzw. nicht mehr erforderlich ist, auch kein "nationaler" Fahrtschreiber nach § 57a StVZO erforderlich ist. Insoweit werden die in § 57a StVZO enthaltenen Ausnahmetatbestände ergänzt.

Hierbei handelt es sich um zwei Fallgruppen:

1. Fahrzeugkategorien, für die nach der vorliegenden Verordnung (vgl. Artikel 2 Nr. 4) ein EG-Kontrollgerät nicht mehr erforderlich sein soll.

2. Bestimmte Fahrzeugkategorien, für die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 ein EG-Kontrollgerät nicht erforderlich ist.

Nr. 3 Buchstabe a) beinhaltet eine Folgeänderung zu Nr. 1. Buchstabe b) und c) enthalten Anpassungen an die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85.

Nr. 4 ist eine Folgeänderung zu Nr. 1.

Zu Artikel 2

Nr. 1 sieht - gemäß der Entschließung des Rates der EG-Verkehrsminister vom 20.12.1985 - die Einführung einer Bestätigung über arbeitsfreie Tage vor. Die Bescheinigung soll bei Straßen-

kontrollen die Nachprüfbarkeit der für das Fehlen von Schaublättern vorgebrachten Gründe ermöglichen.

Nr. 2 ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1.

Nr. 3 sieht die Neufassung von § 6 der Fahrpersonalverordnung vor.

Hierbei handelt es sich um die materielle Übernahme des durch Artikel 1 Nr. 1 aufgehobenen § 15 a StVZO in das Fahrpersonalrecht. Die im Vergleich zur bisherigen Fassung des § 15 a StVZO vorgesehenen inhaltlichen Änderungen ergaben sich aus dem Bemühen, die bisherige Regelung nunmehr auf ihre eigentliche Substanz zu beschränken und die Ausnahmetatbestände des EG-Rechts soweit wie möglich auch im nationalen Recht nachzuvollziehen. Darüber hinaus wurde der Text redaktionell überarbeitet.

Beschränkung auf die eigentliche Substanz bedeutet vor allem, daß von der nationalen Regelung nur noch Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t bis einschließlich 3,5 t erfaßt werden. Oberhalb dieser Grenze setzt die EG-Regelung ein (Artikel 4 Nr. 1 VO-EWG-Nr. 3820/85). Bei der Festlegung des Geltungsbereiches von mehr als 2,8 t bis einschließlich 3,5 t wird allerdings entsprechend der EG-Regelung das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers miteinbezogen.

Eine Änderung des Adressatenkreises ist mit der Überführung der bisherigen Regelung des § 15 a StVZO in das Fahrpersonalrecht nicht verbunden. Dies bedeutet, daß § 6 auch auf Nichtgebietsansässige Anwendung findet.

Im einzelnen:

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich.

Absatz 2 regelt die Ausnahmen unter weitgehender Anlehnung an die entsprechenden Ausnahmen nach Artikel 4 und Artikel 13 der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 (vgl. insoweit § 7).

Absatz 3 beinhaltet die Beibehaltung der bisherigen Sonderregelung für Fahrer von Kraftomnibussen im Linienverkehr bei Linienlängen bis zu 50 km (bisher § 15a Absätze 3 und 4 der StVZO).

Die Absätze 4-9 entsprechen thematisch der bishergen Regelung (§ 15 a Absätze 5-10 der StVZO).

Nr. 4 sieht folgendes vor:

1. § 7 Ausnahmen von EG-Verordnungen

Absatz 1 enthält die Befreiung bestimmter Fahrzeugkategorien von den Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 (Lenk- und Ruhezeiten) und Nr. 3821/85 (EG-Kontrollgerät). Der Ermächtigungsrahmen (Artikel 13 Absatz 1 VO-EWG-Nr. 3820/85 bzw. Artikel 3 Absatz 2 VO-EWG-Nr. 3821/85 wird im wesentlichen ausgeschöpft.
Die unter Nr. 11 geregelte Ausnahme gilt auch für Fahrten, die im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten stehen.

Absatz 2 enthält die nach Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 zulässige Herabsetzung des Mindestalters der Beifahrer zum Zwecke der Berufsausbildung auf das vollendete 16. Lebensjahr. Belange der Verkehrssicherheit werden dadurch nicht berührt, da Beifahrer noch nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis für Lastkraftwagen sind, also selbst nicht lenken dürfen.

2. § 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 zieht die sich aus den vorangegangenen Nummern ergebenden Folgerungen für die entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Zu Artikel 3 und 4

Durch diese Artikel soll sichergestellt werden, daß das EG-Kontrollgerät zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken in Fahrschulfahrzeugen der Klasse 2 weiterhin vorhanden sein (Artikel 3) und auch entsprechend verwendet werden muß (Artikel 4).

Die im § 7 Nr. 10 der Fahrpersonalverordnung vorgesehene Befreiung von Fahrschulfahrzeugen vom EG-Kontrollgerät (s. Artikel 2 Nr. 4 der vorliegenden Verordnung) bedeutet in diesem Falle also lediglich, daß das EG-Kontrollgerät nicht nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 zu betreiben ist, sondern ausschließlich nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungserfordernisse. Dies bedeutet auch, daß die ordnungsgemäße, den Ausbildungs- und Prüfungszwecken entsprechende Verwendung des EG-Kontrollgerätes in Fahrschulen ausschließlich von den für die Überwachung der Fahrschulen zuständigen Behörden zu überwachen ist.

Artikel 3 Nr. 2 und Artikel 4 Nr. 2 enthalten die entsprechenden Ergänzungen der Ordnungswidrigkeitentatbestände.

Zu Artikel 5

Übliche Berlin-Klausel

Zu Artikel 6

Inkrafttreten

Bundesrat Drucksache 279/90 (Beschluß)

22.06.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung fahrpersonal- und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946